



Amtsblatt für die Stadt Büren

14. Jahrgang

09.11.2022

Nr. 20 / S. 1

Inhalt

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des „Nikolausmarktes“ in jedem Jahr am ersten Wochenende nach dem 6. Dezember in der Stadt Büren vom 07.11.2022

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des „Nikolausmarktes“ in jedem Jahr am ersten Wochenende nach dem 6. Dezember in der Stadt Büren vom 07.11.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Büren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Büren vom 27.10.2022 für das Gebiet der Stadt Büren folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Nikolausmarkt“

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Bürener Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Nikolausmarktes“ in jedem Jahr am Sonntag des ersten Wochenendes nach dem 6. Dezember in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage markierten Bereich.

§ 2

Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr.1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 Abs. 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass (Nikolausmarkt) geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § § 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des „Nikolausmarktes“ in jedem Jahr am ersten Wochenende im Dezember in der Stadt Büren vom 12.09.2019 außer Kraft.

Lageplan Ordnungsbehördliche Verordnung Nikolausmarkt

